

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 9

9. Spezialgesetzliche Befugnisse zur Gefahrenabwehr

Ermächtigungsgrundlagen in gefahrenrechtlichen Spezialbereichen

Die Gefahrenabwehr ist nicht nur im Polizeigesetz, sondern in einer Vielzahl von Spezialgesetzen geregelt. Sieht ein derartiges Gesetz eine Ermächtigung der Polizei zur Gefahrenabwehr vor, geht diese Bestimmung den Standardmaßnahmen und der Generalklausel des Polizeigesetzes vor. Für die Anwendung der Standardmaßnahmen und der Generalklausel des Polizeigesetzes ist nach dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* kein Raum, soweit die spezielleren Bestimmungen eine abschließende Regelung enthalten. Die Spezialgesetze greifen dabei auf die Kategorien des allgemeinen Polizeirechts zurück. Zur Auslegung und Lückenschließung sind daher die polizeirechtlichen Grundsätze heranzuziehen.

In den Spezialbereichen der polizeilichen Gefahrenabwehr sind in aller Regel besondere Abteilungen der Polizeibehörden zuständig, die aufgrund von Spezialermächtigungen handeln. Trotz ihrer Subsidiarität kommt aber auch in diesen Bereichen die Generalklausel zur Anwendung, wenn der Gesetzgeber zwar Verbote oder Gebote vorsieht, die Norm aber keine Ermächtigungsgrundlage enthält. Wer ohne eine erforderliche Genehmigung, Erlaubnis, Konzession, Approbation oder Bestallung eine Tätigkeit ausübt, begeht regelmäßig eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat. In diesem Fall liegt eine Störung oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, die aufgrund der Generalklausel unterbunden und gegebenenfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann. In Eilfällen wird der Polizeivollzugsdienst in aller Regel aufgrund der polizeirechtlichen Generalklausel tätig. Die Spezialermächtigungen müssen allein von den sachlich und fachlich zuständigen Behörden beachtet werden.